

Staatssekretariat für Migration SEM  
3003 Bern

**Per E-Mail:** vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 28. Mai 2025 AS/sm  
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

**Stellungnahme: Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 26. Februar 2025 des Staatssekretariats für Migration SEM eingeladen, zu eingangs erwähnter Anhörung bis zum 2. Juni 2025 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

**Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):**

- Der SAV begrüsst die Zulassungserleichterungen für Drittstaatsangehörige, welche mit Abschluss einer höheren Fachschule (Tertiärstufe B) und Postdoktorat von der Vorrangprüfung ausgenommen werden. Gleichzeitig fordert er jedoch eine transparente und einheitliche praktische Umsetzung durch die zuständigen Bewilligungsbehörden.
- Weiter unterstützt der SAV die verschiedenen Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S, insbesondere die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht bei Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit und bei Stellenwechsel.

## 1. Grundsätzliches

Der Bundesrat will den Arbeitsmarktzugang für Schutzbedürftige und in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige erleichtern. Geplant sind Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie weiteren Verordnungen. Der Revisionsentwurf enthält u. a. die Umwandlung der Bewilligungspflicht einer Erwerbstätigkeit in eine Meldepflicht, eine Meldepflicht bei der Arbeitsvermittlung, sowie eine Ausweitung der Teilnahme an Integrationsmassnahmen. Zudem sollen in der Schweiz ausgebildete ausländische Absolventinnen und Absolventen leichter Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Das Parlament hatte hierfür den Entwurf zum AIG an den Bundesrat zurückgewiesen (Geschäft 22.067).

Für die Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige hat sich der SAV bereits eingesetzt, als das Geschäft noch unter der Motion Dobler 17.3067 «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können» lief. Die Erleichterungen können wesentlich zum Fachkräftemangel beitragen, was zu begrüßen ist.

Die mit der Revision weiter angestrebten Änderungen stellen u.a. eine Vereinfachung im administrativen Prozess dar. Dies kommt einerseits den Unternehmen im Bereich des organisatorischen Aufwands, aber auch den Schutzbedürftigen im Hinblick auf die Reduzierung der Formalitäten zugute. Weiter kann sich die mit den Revisionen angestrebte Förderung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S positiv auf die Gesellschaft und Volkswirtschaft auswirken kann.

## 2. Im Einzelnen zu den Normen

- **Art. 21 Abs. 3 erster Satz Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG): Zulassungserleichterungen werden begrüsst**

Gemäss Entwurf soll Drittstaatsangehörige, die ihren höheren Berufsschulabschluss oder ihr Postdoktorat in der Schweiz erlangt haben und deren Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist, der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden. Diese Zulassungserleichterung gilt bereits für Drittstaatsangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiärstufe A). Artikel 21 Absatz 3 VE-AIG schlägt vor, auch Drittstaatsangehörige mit Abschluss einer höheren Fachschule (Tertiärstufe B) und Postdoktorat von der Vorrangprüfung auszunehmen, wenn sie nach Abschluss des Studiums um eine Aufenthaltsbewilligung zwecks Erwerbstätigkeit ersuchen.

Der SAV begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Infolge des breiten Fachkräftemangels in der Schweiz kann dieser nicht allein mit inländischen Arbeitnehmenden bewältigt werden. Aufgrund der analogen Situation in der EU und der EFTA kann sich die Schweizer Wirtschaft zunehmend auch nicht mehr darauf verlassen, genügend Spezialisten aus EU/EFTA-Ländern rekrutieren zu können. Umso mehr drängt sich das Anliegen auf, das Potenzial an hier ausgebildeten Menschen nach Ausbildungsende nicht zu verlieren.

Die Vorlage behandelt somit ein wichtiges Anliegen, welches nun umgesetzt wird.

Im soeben genannten Artikel bleibt die Bedingung «*wenn die Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist*» bestehen. Die Weisungen des SEM zur Prüfung dieser Begrifflichkeit lassen den zuständigen Behörden einen gewissen Auslegungsspielraum.

An dieser Stelle weist der SAV darauf hin, dass durch die Ermessensprüfung des hohen wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Ermessens durch die Kantone, die Problematik der unterschiedlichen Anwendungspraxis bestehen bleibt, welche immer wieder zu Rechtsunsicherheit führt. Der SAV hat

zur Kenntnis genommen, dass die neue Weisung zum AIG des SEM (Kap. 4 Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit) die Indikatoren und Kriterien zur Bestimmung der obgenannten auslegungsbedürftigen Begriffe per 1. April 2025 ergänzt hat. In der Praxis, d.h. für die gesuchstellenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ist jedoch nach wie vor unklar, wie der Nachweis erbracht werden kann, wenn der Stellenkandidat nicht unter die aufgeführten Berufsarten mit ausgeprägtem Fachkräftemangel unter Ziff. 4.3.2.2.1. fallen. Der SAV fordert deshalb eine weitergehende Konkretisierung für die Umsetzung in der Praxis bspw. mit einem einheitlichen und aktuellen Kriterienkatalog oder einer entsprechenden Beispielsammlung.

- **Art. 53 Abs. 5 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG): Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung wird begrüsst**

Die Vorlage sieht vor, dass die kantonalen Sozialhilfebehörden neben stellenlosen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auch Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung melden.

Der SAV begrüsst diese Änderung. Durch die Anmeldung kann die Arbeitsvermittlung u.a. die beruflichen Qualifikationen, Erfahrungen und Sprachkenntnisse der Person erfassen. Es lassen sich so Stellenangebote vorschlagen oder die Person erhält Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen, was die Chance auf eine Arbeitsmarktintegration erhöht.

- **Art. 53 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE): Meldepflicht bei Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit und bei Stellenwechsel wird begrüsst**

Gemäss Entwurf können Schutzbedürftige ab Gewährung des vorübergehenden Schutzes eine vorübergehende unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel unterliegen neu der Meldepflicht und nicht mehr der Bewilligungspflicht.

Der SAV begrüsst die Änderungen, dass Schutzbedürftige künftig keine Bewilligung mehr brauchen, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder um einen Stellenwechsel vorzunehmen. Eine einfache Meldung reduziert den administrativen Aufwand für Unternehmen und sorgt für klare Verhältnisse auf Arbeitgeber- und wie auch auf Arbeitnehmerseite. Die jetzige Bewilligungspflicht ist mit Verzögerungen und Unklarheiten verbunden – die Meldepflicht hingegen schafft Planbarkeit und nimmt eine Hürde, um in den Arbeitsmarkt zu treten.

- **Art. 10 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA): Verpflichtung zur Teilnahme an Massnahmen wird begrüsst**

Der Entwurf sieht vor, dass Schutzbedürftige, die Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung verpflichtet werden können. Darunter sind Massnahmen zu verstehen, die durch Behörden oder durch von Behörden mandatierten Stellen angeboten werden und das Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verfolgen.

Einer der Hauptgründe, weshalb Arbeitgeber Schutzbedürftige nicht einstellen können, liegt oftmals an den nicht ausreichenden Sprachkenntnissen. Der SAV begrüsst daher die vorgesehene Regelung, wonach Personen mit Schutzstatus S zur Teilnahme einer Massnahme, insbesondere zu einem Sprachkurs, verpflichtet werden können. Es ist richtig und wichtig, dass diese Personen Eigenverantwortung übernehmen und so zu einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt beitragen.

- **Die verbleibenden Normen werden gutgeheissen**

Zu den verbleibenden Änderungen hat der SAV keine Bemerkungen, stimmt den vorgesehenen Änderungen aber zu.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe. Die Rechtsunterzeichnende steht Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Daniella Lützeltschwab  
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Andrea Schwarzenbach  
Stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht